

181107_ SVBB-Fachberatung Berufsbeistandschaft

Delegation von Aufgaben eines Berufsbeistandes

Zur Fragestellung gemäss nachfolgendem E-Mail vom 07.11.2018 gibt es einerseits eine kurze – fachbezogene und pragmatische – Antwort und andererseits eine längere, mit den rechtlichen Grundlagen "unterstützte" vollständige Antwort.

Vorweg also die Kurzantwort:

1) Darf die BB die Deklaration der Steuererklärungen an eine externe Stelle übertragen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, denn es handelt sich dabei NICHT notwendigerweise um eine persönliche BB-Aufgabe. Diese Aufgabe ist deshalb delegierbar und kann auch durch eine sorgfältig ausgewählte, entsprechend ausgebildete und – in der Aufgabenerfüllung – kontrollierte Person im Auftragsverhältnis (inkl. Schweigepflichtvereinbarung) erledigt werden.

2) Gibt es eine Praxis zu: Wie teuer darf die Steuererklärung sein? Wie wird abgerechnet: mittels Pauschale oder nach den effektiven Kosten?

Grundsätzlich gibt es dazu keine absolute Regelung. Eine Kostenübernahme hat sich an folgenden Aspekten/Kriterien zu orientieren:

- a) Wenn die Kosten der Steuererklärung aufgrund des Vermögens der verbeiständeten Person ohne Weiteres finanziert werden können, können die marktüblichen Preise angewendet und verrechnet werden; in diesem Fall auch ohne Weiteres nach Aufwand, welcher aber natürlich zwingend begründbar sein muss und durch den BB zu kontrollieren ist.
 - b) Je kleiner das Vermögen der verbeiständeten Person, desto eher ist eine zu vereinbarende Pauschale für diese Arbeit angebracht, welche sich wohl max. zwischen Fr. 150.- bis 300.- (nach erster Schätzung) bewegen sollte.
 - c) Je einfacher sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der verbeiständeten Person präsentieren, desto eher ist der genannte max. Minimalbetrag anzuwenden.
- > Es dürfte in wirklich einfachen Fällen aber wohl auch möglich sein, Pauschalbeträge von Fr. 100.- auszuhandeln (z.B. nicht über Treuhandbüros, sondern geeignete/pensionierte Privatpersonen (evtl. über Pro Senectute?), welche erfahrungsgemäss sogar in diesem Rahmen tätig sind.

3) Dürfen die Kosten dem Klienten weiterverrechnet werden?

Ja, solange die oben genannten Voraussetzungen (Vermögen/kontrollierte und vom Aufwand her ausgewiesene Abwicklung) erfüllt sind.

Verfügt der Betroffene aber nicht mehr über genügend Vermögen, so kann eine Delegation der Aufgabe an Dritte ohne weiteres - nach gleichen Kriterien - dennoch erfolgen, wenn die dadurch entstehenden Kosten geringer sind als jene, welche beim Berufsbeistand anfallen würden. Das dürfte im Rahmen von Ziff. 2c meistens der Fall sein. Eine Kostenübernahme dieses minimierten Aufwandes ist in aller Regel ohne Weiteres zu Lasten der öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Bezirk, Kanton etc.) möglich, wenn der Betroffene selber diese wirtschaftlich nicht mehr tragen kann. Hierfür sind die entsprechenden kantonalen und evtl. auch kommunalen Gesetzgebungen für die konkrete Entschädigung massgebend.

... soweit die Kurzantwort.

Für die längere Antwort-Fassung, bzw. die auch im Detail rechtlich begründete Version, werden wir etwas Zeit brauchen. Ich werde diese Anfrage aber gerne zum Anlass nehmen, diese danach auch als im SVBB publizierbare Fassung zu erstellen.

Gesendet: Dienstag, 06. November 2018 um 17:42 Uhr
Von: SVBB <info@svbb-ascp.ch>
An: "Odermatt Markus " <oderma@gmx.ch>
Betreff: WG: Rechtsauskunft

Von: FC^{SEP}
Gesendet: Dienstag, 6. November 2018 16:37
An: 'svbb-ascp.ch'^{SEP} **Betreff:** Rechtsauskunft

Der Amtsstellenleiter, XY, hätte folgende Fragen für die Rechtsauskunft...

- Darf die BB die Deklaration der Steuererklärungen an eine externe Stelle übertragen?
- Gibt es eine Praxis/allg. Erfahrung zu: Wie teuer darf die Steuererklärung sein? Wie wird abgerechnet: mittels Pauschale oder nach den effektiven Kosten?
- Dürfen die Kosten dem Klienten weiterverrechnet werden?

Vielen Dank.
